

Botschaft an die Mitglieder

Kirchgemeindeversammlung vom 29.06.2026



Organisationsreglement (OgR) – Totalrevision

Ausgangslage

Der Kirchgemeinderat hat sich im vergangenen Jahr mit der Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) auseinandergesetzt. Das Ziel war, das Reglement an den aktuellen Stand der Gesetzgebung anzupassen und es zu modernisieren. Dabei hat er in mehreren Schritten die Situation analysiert und schliesslich verschiedene Änderungen erarbeitet.

Folgende Anpassungen stellen eine Veränderung zur bisherigen Organisation dar:

- **Reduktion Sitze im Kirchgemeinderat**
Aktuell besteht der Kirchgemeinderat aus sieben Mitgliedern. Neu soll er aus fünf Mitgliedern bestehen.
- **Jahresrechnung**
Die Jahresrechnung soll neu vom Kirchgemeinderat genehmigt werden. Dadurch entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung im ersten Halbjahr.
- **Fakultatives Referendum**
Mit Ausnahme des Organisationsreglements werden Reglemente neu durch den Kirchgemeinderat erlassen, aufgehoben oder abgeändert. Den Mitgliedern steht das fakultative Referendum zur Verfügung, sollten sie mit dem Entscheid des Kirchgemeinderats nicht einverstanden sein.

Weitere Änderungen sind redaktioneller Natur oder der Anpassung an übergeordnetes Recht geschuldet.

Das revidierte Reglement wurde gemäss neuem Muster des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erarbeitet. Zudem wurde auf eine gendergerechte Schreibweise geachtet. Im gleichen Verfahren wurde das Personalreglement überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Die neuen Empfehlungen für die Anstellung und Besoldung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wurden entsprechend eingearbeitet.

Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde bereits abgeschlossen und der Bericht hält fest, dass die Totalrevision des Organisationsreglements genehmigungsfähig ist.

Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) vom 16. März 1998 Bedarf zur Gültigkeit des Reglements die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle. Nach der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung vom 29. Juni 2026 wird das Organisationsreglement umgehend zur Genehmigung an das AGR weitergeleitet. Die Inkraftsetzung ist per 1. Oktober 2026 geplant. Das Personalreglement ist von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen.

Die Reglemente können 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung im Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde während den ordentlichen Öffnungszeiten (MO und MI 9.00 bis 11.30 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden. Bitte beachten Sie die amtliche Publikation unter ePublikation.ch.

Antrag

Der Kirchgemeinderat beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Genehmigung des totalrevidierten Organisationsreglements.